

Satzung des Heimatverein Leer e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet

Heimatverein Leer.

Er hat seinen Sitz in Leer (Ostfriesland) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich unter VR 100076 eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung
- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

die Pflege und Förderung des Bewußtseins für Geschichte, Kunst, Kultur und Tradition der ostfriesischen Heimat sowie der diese Themen betreffenden Wissenschaft und Forschung durch Vorträge, Exkursionen, Feste und sonstige Veranstaltungen zur Geschichte und zur Traditionspflege sowie durch Angebote des Museums, die das Verständnis für die ostfriesische Geschichte und Heimat wecken und fördern.

das Aufgreifen aktueller gesellschaftlicher Themen, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit anderen Institutionen und Initiativen.

die Begleitung der Stadtentwicklung durch den Einsatz für den Erhalt und die Pflege des historischen Stadtbildes, der vereinseigenen historischen Gebäude und des gesammelten Kulturgutes.

den Einsatz für den Erhalt des traditionellen friesischen Brauchtums und der plattdeutschen Sprache.

die Betreuung, Erhaltung und Pflege der musealen Sammlungen und deren Erweiterung sowie die Förderung des Museumsbetriebes.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Die Mitglieder zahlen Beiträge.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag, bei Minderjährigen ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Mitglied des Vereins können auch Körperschaften, Anstalten, Vereine und Verbände werden.

§ 6

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern, frühere Vereinsvorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Bis dahin bleibt das austretende Mitglied verpflichtet, den Beitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch den Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer dreiwöchigen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist zu begründen und dem Mitglied unverzüglich bekanntzumachen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang der Berufungsschrift.

Einen Ausschließungsbeschluß kann der Betroffene gerichtlich nur anfechten, wenn er den in dieser Satzung vorgesehenen Instanzenweg ausgeschöpft hat.

§ 8

Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Bekanntmachung des Termins der Versammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung in der "Ostfriesen-Zeitung" und im Mitteilungsblatt des Vereins ("Utmierer"). Die Bekanntmachung ist mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin zu veröffentlichen. Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören

- die Wahl des Vorstandes
- die Bestätigung der Beisitzer
- die Wahl der Rechnungsprüfer
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung der Beiträge
- der Beschluß über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- der Beschluß über Satzungsänderungen
- der Beschluß über die Auflösung des Vereins
- Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.

§ 9

Beschlußfassungen in der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens elf Mitglieder anwesend sind. Mitglieder können einem anderen Mitglied eine schriftliche Vollmacht erteilen, sie in einer Mitgliederversammlung zu vertreten. Ein Mitglied darf höchstens zwei Mitglieder vertreten. Sind weniger als elf Mitglieder erschienen, ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Der Sitzungsverlauf und die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem geschäftsführenden Vorstand, und zwar
 - dem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden

dem Schatzmeister
dem Schriftführer.

2. den Beisitzern, deren Zahl nicht beschränkt ist.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jeweils zwei seiner Mitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren durch offene Wahl gewählt, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds innerhalb seiner Amtszeit kann der Vorstand für die restliche Amtszeit eine Ersatzperson benennen.

Die Beisitzer werden vom Vorstand für die gleiche Amtsdauer wie die des geschäftsführenden Vorstand ernannt. Ihre Ernennung muß von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 11

Einberufung und Aufgaben des Vorstands

Die Einberufung des Vorstands geschieht durch den Vorsitzenden nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds, mindestens aber einmal alle drei Monate. Zur Gültigkeit der Vorstandsbeschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Sitzungsverlauf und die gefaßten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist berechtigt, die für die Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen Ausgaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewilligen. Andere Ausgaben richten sich nach den Mitteln, die in dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplan vorgesehen sind. Abweichungen vom Haushaltsplan können durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 12

Aufgaben des Schatzmeisters

Der Schatzmeister führt das Mitgliederverzeichnis und verwaltet das Vereinsvermögen. Das Mitgliederverzeichnis kann auch von einer vom Vorstand dafür besonders benannten Person geführt werden.

Soweit sich Zahlungen im Rahmen des Haushaltsplans und der Beschlüsse des Vorstands bewegen, kann der Schatzmeister diese selbständig vornehmen. Der Haushaltsplan darf hierbei um bis zu 20 % je Einzelposition überschritten werden.

Die Mitgliederbeiträge sowie die sonstigen Gelder des Vereins sind auf einer Bank oder Sparkasse zu verbuchen. Die vom Schatzmeister aufzustellende Jahresrechnung muss durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer geprüft und der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Ein Rechnungsprüfer darf seine Tätigkeit nicht länger als zwei Jahre hintereinander ausüben.

§ 13

Aufgaben der Beisitzer

Die Beisitzer werden vom Vorstand benannt, um diesen bei Themen von grundsätzlicher Tragweite für den Verein oder wenn es der Vorstand aus anderen Gründen für erforderlich hält, zu unterstützen. Die Beisitzer nehmen an den Sitzungen des Vorstands beratend teil, sie haben kein Stimmrecht.

§ 14

Aufwandsvergütungen

Die Mitglieder sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Mitgliedern auf Antrag einen Aufwendersatz gem. § 670 BGB für solche Aufwendungen gewähren, die ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrt-, Reise- und Telefonkosten sowie Druck- und Kopierkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten kann der Vorstand auch Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 15

Museumsleiter

Der Vorstand ist berechtigt, einen Museumsleiter zu bestellen, und zwar sowohl auf ehrenamtlicher als auch auf hauptamtlicher Basis. Der Museumsleiter nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 16

Arbeitskreise

Mit Zustimmung des Vorstands können Arbeitskreise gebildet werden.

Von der Zugehörigkeit zu einem Arbeitskreis bleiben die Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein unberührt.

Die Arbeitskreise regeln ihre Angelegenheiten selbständig. Dabei haben sie die Belange des Heimatvereins zu berücksichtigen. Die Außendarstellung (Öffentlichkeitsarbeit) und beabsichtigte Ansprachen von Sponsoren und anderen Förderern sind vorab mit dem Vorstand abzustimmen. Die Arbeitskreise können sich zur Erledigung ihrer Aufgaben eine Geschäftsordnung geben. Auf Antrag kann der Vorstand einem Arbeitskreis die Möglichkeit einräumen, einen ihm vom Vorstand zugewiesenen Etat eigenständig zu verwalten.

Die Arbeitskreise haben dem Vorstand auf dessen Ersuchen über ihre Arbeit und insbesondere ihre finanzielle Situation Auskunft zu erteilen.

§ 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leer, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.